

## **Hessen kulturell neu eröffnen: Richtlinie zur Förderung des kulturellen Angebots durch Arbeitsstipendien**

### **1. Förderziel, Förderzweck**

Die Hessische Kulturstiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aus Mitteln des Landes Hessen Arbeitsstipendien zur Ermöglichung künstlerischen Schaffens, Förderung kreativer Arbeitsprozesse und Entwicklung künstlerischer Konzepte trotz der COVID-19-Pandemie.

Bereits vor der schrittweisen Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen in Hessen wird die Arbeit an Werken und Konzepten gefördert, die der Öffentlichkeit in digitaler oder anderer geeigneter Form präsentiert werden können. Dadurch soll bereits in dieser Phase ein Beitrag zu einem wahrnehmbaren und attraktiven Kulturangebot geleistet und die Arbeit der Kulturschaffenden gestärkt werden.

Zugleich soll für die darauffolgende Phase der schrittweisen Wiedereröffnung eine Grundlage geschaffen werden, auf der Kunstwerke und innovative Projekte und Ideen für die Wiedereröffnung entstehen.

Ein Anspruch auf Förderung durch ein Stipendium besteht nicht. Die Hessische Kulturstiftung ist bei der Vergabe der Stipendien an die verfügbaren Haushaltsmittel gebunden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Arbeiten an bereits begonnenen oder neuen Werken und Präsentationskonzepten aus allen Bereichen der Kunst einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie z.B. Material. Dies beinhaltet beispielsweise Publikationen in Wort und Schrift, musikalische und gestalterische Werke, Filme, Performances und Auftritte. Umfasst sind aber auch wegweisende und innovative Konzepte und Ideen für die Präsentation in der Zeit ab der schrittweisen Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen wie etwa die Transformation von analogen in digitale Formate.

### **3. Empfänger und Stipendiovoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind selbstständig tätige Kulturschaffende aller künstlerischen Sparten, die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und seit mindestens dem 11. März 2020 ihren Erstwohnsitz in Hessen haben.

Der Nachweis der künstlerischen Tätigkeit kann geführt werden durch:

- a) eine vor dem 11. März 2020 begonnene und fortgeführte Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Wort, Bildende und Darstellende Kunst, Musik)  
oder
- b) Belege über Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit von mind. 3.900 € p.a. in den Jahren 2018 und 2019 (vorläufige Einkommensbescheinigung), ferner durch den Nachweis künstlerischer Produktivität in den vergangenen drei Jahren (z. B. Ausstellungs-, Performance-Vita oder Auflistung von Lesungen oder vergleichbare Veranstaltungen), Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden, Auszeichnungen, Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften wie VG Wort oder Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsagenturen.

Ein Verlegen des Erstwohnsitzes außerhalb Hessens vor dem 31.12.2020 kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlungspflicht führen.

### **4. Art und Höhe der Arbeitsstipendien**

Die Vergabe der Arbeitsstipendien erfolgt durch die Hessische Kulturstiftung gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO.

Im Fall einer positiven Entscheidung über den Antrag wird das Stipendium auf Grundlage eines Stipendienvertrages zwischen Hessischer Kulturstiftung und Antragsteller\*in als nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. 2.000 € zu Beginn des projektierten Vorhabens als Einmalzahlung zur Verfügung gestellt (Ausnahme von Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO).

Die Förderung erfolgt für eine Projektdauer von maximal drei Monaten ab Unterzeichnung des Stipendienvertrages durch die Kulturstiftung.

## 5. Verfahren

Für die Antragstellung wird ab dem 01. Juni 2020 ein Online-Formular auf der Homepage der Hessischen Kulturstiftung bereitgestellt. Antragsschluss ist der 15. September 2020.

Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

- Nachweis des Erstwohnsitzes (Personalausweis oder aktuelle Meldebescheinigung)
- Nachweis über eine vor dem 11. März begonnen und fortbestehende Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (einschließlich Mitgliedsnummer) oder:  
Mitgliedschaft in einer berufsspezifischen Verwertungsgesellschaft, Berufsverband, Auszeichnungen und max. dreiseitige Aufstellung von Ausstellungen, Auftritte, Lesungen oder vergleichbaren öffentlichen Aktivitäten
- Skizze des begonnenen oder geplanten Werkes oder Präsentationskonzeptes.

Zur Beschleunigung des Verfahrens erklären die Antragsteller\*innen bereits mit der Antragstellung ihre Zustimmung zu dem auf der Homepage veröffentlichten Stipendienvertrages im Fall einer positiven Entscheidung der Kulturstiftung über den Antrag.

Antragsteller\*innen verpflichten sich mit der Antragstellung zur Erstellung einer Dokumentation. Diese soll möglichst in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt werden; alternativ dazu kann ein Sachbericht vorgelegt werden. Für den Fall, dass Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster präsentiert werden sollen, räumen die Stipendiaten der Hessischen Kulturstiftung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Verwendung ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei den Urheberinnen und Urheber.

Für die Gegenzeichnung des Stipendienvertrags, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Stipendienmittel sowie im Fall einer ggf. erforderlichen Rückforderung der Stipendien durch die Hessische Kulturstiftung kommen sinngemäß die §§ 48 – 49 a HVwVfG sowie die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung. Der Hessische Rechnungshof ist gemäß §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

## **6. Weitere Bestimmungen**

### **6.1 Mehrfachanträge, andere Förderprogramme**

Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird im Rahmen der Stipendienförderung nur ein Projektantrag pro Antragsteller\*in zugelassen. Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von der Kulturstiftung oder anderen Institutionen keine analogen Stipendienförderungen oder weiteren Förderungen für denselben Zweck des Stipendiums gewährt werden.

Eine bereits bestehende oder beantragte Förderung aus einem anderen Programm der Hessischen Landesregierung, des Kulturfonds Frankfurt RheinMain, der Hessischen Kulturstiftung oder anderer öffentlicher Mittelgeber schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.

### **6.2 Datenschutz**

Die Antragsteller\*innen erklären sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Mitgliedsnummer bei der Künstlersozialkasse, Verwertungsgesellschaften oder Berufsverbänden, Bankdaten) und die erforderlichen Angaben zum Vorhaben in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können.

Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Förderung im Rahmen dieses Programms gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des übrigen geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

### **6.3. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 17. August 2020 in Kraft **und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Förderrichtlinie vom 12. Mai 2020**

Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.